

# WTS Tax Newsletter

Global Expatriate Services

## Änderung der BFH-Rechtsprechung: Übernahme von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarung

Liebe Leserin, lieber Leser,

Arbeitgeber übernehmen in Entsendungsfällen für die entsandten Mitarbeiter sehr oft die Kosten für die Erstellung der Steuererklärungen im In- und Ausland.

### Übernommene Steuerberatungskosten kein Arbeitslohn

Mit Urteil vom 09.05.2019 (VI R 28/17) hat der BFH nun entschieden, dass die Übernahme von Steuerberatungskosten des Arbeitnehmers nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Nettolohnvereinbarung unter Abtretung der Steuererstattungsansprüche an den Arbeitgeber vereinbart haben. Vielmehr liegt hier eine Leistung im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers vor.

Damit ändert der BFH seine Meinung und gibt seine bisherige Rechtsprechung (Senats-Urteil vom 21.01.2010, VI R 2/08) zu dieser Fragestellung ausdrücklich auf.

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören neben Gehalt und Löhnen auch andere Bezüge und Vorteile, die "für" eine Beschäftigung gewährt werden.

Vorteile, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweisen, sind dagegen nicht als Arbeitslohn anzusehen.

Der Arbeitslohncharakter entfällt daher, wenn Vorteile zum ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Dies gilt auch, wenn die Zuwendung für den Arbeitnehmer mit angenehmen Begleitumständen verbunden ist.

### Abtretung der Ansprüche entscheidend

Nach der Urteilsbegründung ergibt die Gesamtwürdigung, dass die Übernahme der Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt, wenn der Arbeitnehmer den Steuererstattungsanspruch an den Arbeitgeber abtritt.

Entscheidend ist also die Abtretung des Steuererstattungsanspruchs vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber. Diesem Punkt hatte der BFH in der früheren Entscheidung keine maßgebliche Bedeutung beigemessen.

## Kein Arbeitslohn, da Arbeitgeber profitiert

Denn durch die Einschaltung einer Steuerberatungsgesellschaft habe der Arbeitgeber eine möglichst weitgehende Reduzierung der Einkommensteuern der Arbeitnehmer erreichen wollen – und damit auch seiner eigenen Lohnkosten.

Bei der Übernahme der Steuerberatungskosten handelt es sich daher letztlich um Reflexe des von dem Arbeitgeber in erster Linie verfolgten Ziels, möglichst hohe Steuererstattungen zu erzielen und damit wirtschaftliche Vorteile für sich zu erlangen.

Es profitiert allein der Arbeitgeber durch die Steuerberatung. Somit liegt in diesem Fall kein Arbeitslohn i.S.d. § 19 EStG vor.

## Auch bei reinen Inlandssachverhalten

Die Richter betonten zudem, dass es für die Entscheidung nicht von Bedeutung gewesen sei, dass in dem konkreten Streitfall die Arbeitnehmer aus dem Ausland entsandt worden waren: Für einen reinen Inlandssachverhalt wäre ebenso zu entscheiden gewesen.

## Überprüfung der Entsenderichtlinie zu empfehlen

Nettolohnvereinbarungen bei Entsendungen gewinnen für Arbeitgeber aufgrund der geänderten Rechtsprechung - insbesondere aus finanzieller Sicht - deutlich an Attraktivität.

Wir empfehlen Arbeitgebern ausdrücklich eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung ihrer aktuellen Entsenderichtlinie, um vom aktuellen [BFH-Urteil](#) zu profitieren und die Kosten einer Entsendung zu reduzieren.

Sprechen Sie uns gerne an!

Ihr Kontakt:



**Frankfurt**

**Frank Dissen**

Partner  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Telefon +49 (0) 69 1338456 52  
[frank.dissen@wts.de](mailto:frank.dissen@wts.de)



**Düsseldorf**

**Dirk Keppler**

Director  
Telefon +49 (0) 211 200506 15  
[dirk.keppler@wts.de](mailto:dirk.keppler@wts.de)



**München**

**Otfrid Böhmer**

Director  
Rechtsanwalt  
Telefon +49 (0) 89 28646 2658  
[otfrid.boehmer@wts.de](mailto:otfrid.boehmer@wts.de)

## Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH  
wts.com/de | info@wts.de

## Ansprechpartner/Redaktion

Frank Dissen | T +49 69 1338456-52 | frank.dissen@wts.de

## München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München  
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

## Berlin

Wilhelmstraße 43 G | 10117 Berlin

## Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf  
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

## Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen  
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

## Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main  
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

## Hamburg

Brandstwierte 4 | 20457 Hamburg  
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

## Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln  
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

## Kolbermoor

Carl-Jordan-Strasse 18 | 83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0) 8031 87095-250

## Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

## Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

## Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.